



Ergänzende Vereinbarung zur BV Rufbereitschaftsdienste

(BV RB 6.0_nach Haustarifvertrag)*

Bezahlte Freistellung von Pflegefachkräften im Rufbereitschaftsdienst

**Novellierung BV Rufbereitschaftsdienste 5.0 nach Abschluss Haustarifvertrag vom 05.03.2020 in der Fassung vom 27.04.2020 (siehe dort insbesondere §§ 5-7)*

§ 1 Vertragsparteien

Diese Vereinbarung wird zwischen *ambulante dienste e.V.*, Urbanstr. 100, 10967 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung und dem Betriebsrat des *ambulante dienste e.V.*, vertreten durch den*die Betriebsratsvorsitzende*n, geschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Pflegefachkräfte bei *ambulante dienste e.V.* in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Rufbereitschaftsdienste gemäß § 3 der Betriebsvereinbarung Rufbereitschaftsdienste übernehmen. Die Regelungen für die Telefon-Rufbereitschaft bleiben von dieser ergänzenden Vereinbarung unberührt.

§ 3 Regelungsinhalt

Diese Vereinbarung verfolgt das Ziel, aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes den in der Rufbereitschaft eingesetzten Pflegefachkräften eine bezahlte Freistellung nach Rufbereitschaftsdiensten zu garantieren. Zeiten der Freistellung werden auf die übliche Arbeitszeit angerechnet.

§ 4 Zeiten und Umfang von Rufbereitschaftsdiensten

Rufbereitschaftsdienste der Pflegefachkräfte erfolgen unter der Woche nachts, am Wochenende (Freitag Nachmittag bis Montag Vormittag) und an Feiertagen. Die genauen Schichtzeiten sind in einer Anlage I dieser Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt.



§ 5 Pauschale Vergütung von Rufbereitschaftsdiensten

(1) Pflegefachkräfte im Rufbereitschaftsdienst erhalten gemäß § 3 Abs. 1 der Betriebsvereinbarung Rufbereitschaftsdienste eine pauschale Vergütung. Die jeweils gültigen Pauschalen sind in Anlage 1 dieser Betriebsvereinbarung niedergelegt. Zum Abschluss dieser ergänzenden Vereinbarung ist es die Anlage BV RB_ab Dezember 2022.

(2) Eine Inanspruchnahme / tatsächliche Arbeitsleistung und Vollarbeitszeit im Rahmen einer Rufbereitschaftsschicht ist abweichend von § 3 Abs. 2 der Betriebsvereinbarung Rufbereitschaftsdienste bis zu insgesamt drei Stunden über die Pauschale grundsätzlich abgegolten. Darüber hinausgehende nachweisliche Arbeitszeit ist gemäß § 3 Abs. 3 und 4 der Betriebsvereinbarung Rufbereitschaftsdienste zu vergüten.

§ 6 Umfang der Freistellungen

(1) Pro Rufbereitschaftsdienst unter der Woche und am Wochenende gemäß Anlage I dieser Vereinbarung erfolgt eine bezahlte Freistellung von vier Stunden, die auf die individuelle Arbeitszeit angerechnet wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt nach Rufbereitschaftsdiensten von mindestens sechs Stunden an Feiertagen und am 24.12. und 31.12. eine bezahlte Freistellung von acht Stunden unter Anrechnung als Arbeitszeit.

(3) Bei kurzfristiger anteiliger Übernahme von Rufbereitschaftsdiensten aus betrieblichen Gründen besteht ein Anspruch auf bezahlte Freistellung gemäß Absatz 1 und 2, wenn der zeitliche Umfang der Übernahme des Rufbereitschaftsdienstes mehr als sechs Stunden beträgt. Der Anspruch auf den Sonderzuschlag bei kurzfristiger Vermittlung bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Zeitliche Lage der Freistellung

(1) Entsteht ein Freistellungsanspruch von vier Stunden nach einem Rufbereitschaftsdienst, so ist dieser an dem Arbeitstag zu gewähren und zu nehmen, an dem der

Rufbereitschaftsdienst endet.

(2) Endet der Rufbereitschaftsdienst nicht an einem Arbeitstag, so ist der entstandene Freistellungsanspruch in der folgenden Arbeitswoche zu gewähren und zu nehmen.

(3) Entsteht ein Freistellungsanspruch von acht Stunden nach einem Rufbereitschaftsdienst an einem Feiertag oder aufgrund von zwei Rufbereitschaftsdiensten am Wochenende, so gelten für vier Stunden die Regelungen aus den Absätzen 1 und 2. Die weiteren vier Stunden sind im Laufe der folgenden Arbeitswoche zu gewähren und zu nehmen.

(4) Entsteht aufgrund der Kombination von Wochenenden und Feiertagen oder mehreren Feiertagen (Ostern, Weihnachten etc.) ein kumulierter Freistellungsanspruch von mehr als acht Stunden, so gelten für vier Stunden die Regelungen aus den Absätzen 1 und 2. Die weiteren Stunden sind in der folgenden Arbeitswoche zu gewähren und zu nehmen. Eine Kombination von mehreren Freistellungsansprüchen ist möglich.

(5) Bei kurzfristig übernommenen Vertretungsschichten in der Rufbereitschaft ist abweichend von Absatz 1 die Freistellung grundsätzlich in der folgenden Arbeitswoche zu gewähren und zu nehmen.

§ 8 Planung der Rufbereitschaftsdienste und der Freistellungszeiträume

(1) In der Regel erfolgt die Festlegung der Freistellungszeiträume zeitgleich mit der Planung der Rufbereitschaftsdienste zwei Monate vorher.

(2) Bei Änderung der zeitlichen Lage der übernommenen Rufbereitschaftsdienste sind die Freistellungszeiträume gemäß § 7 dieser ergänzenden Vereinbarung neu festzulegen.

(3) Einvernehmliche Änderungen der Freistellungszeiträume sind bis zum übernommenen Rufbereitschaftsdienst noch möglich.



§ 9 Geltungszeitraum

(1) Diese ergänzende Vereinbarung zur Betriebsvereinbarung Rufbereitschaftsdienste tritt mit Wirkung vom 01.12.2022 in Kraft.

(2) Ansprüche auf bezahlte Freistellung für den Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung bis zu deren praktischer Einführung und Umsetzung werden finanziell abgegolten.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Widerspricht eine Regelung dieser ergänzenden Vereinbarung höherrangigem Recht, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, die unwirksame Vorschrift durch eine ihr inhaltlich möglichst entsprechend wirksame Vorschrift zu ersetzen.

(2) Diese ergänzende Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31.12.2024 schriftlich gekündigt werden. Sie wirkt nach bis zum Abschluss einer neuen Betriebsvereinbarung zum Sachverhalt.

(3) Diese ergänzende Vereinbarung ist in ihrer Laufzeit an die Laufzeit der *Betriebsvereinbarung Rufbereitschaftsdienste* gebunden.

Berlin, den 10.10.2023

Geschäftsführung

ambulante dienste e.V.

~~M. Stein~~ C. Stein

Betriebsratsvorsitzende*r

ambulante dienste e.V.